

V E R E I N B A R U N G

zwischen dem

KANTON GLARUS
Departement Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

und der

WALDEIGENTÜMER/IN
Gemeinde Glarus Nord
Gemeinderat Glarus Nord
Schulstrasse 2
8867 Niederurnen

betreffend

Ausscheidung und Unterhalt eines Waldreservats
im Gebiet Nessleruns zwischen Mollis und Netstal
(Teile der Parzelle Nr. 1, GB Mollis, Gemeinde Glarus Nord)

Gestützt auf Art. 20 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Mai 1995 wird vereinbart:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der Wald im Gebiet Nessleruns (Nr. 26 des kantonalen Waldreservatskonzeptes vom Mai 1996, Mai 1996, Überarbeitung 2004) gemäss den untenstehenden Zielen als Totalreservat unter Schutz gestellt.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die im beiliegenden Plan 1:5'000 innerhalb der Perimeter befindenden Waldflächen (Teile der Parzelle Nr. 1, GB Mollis, Gemeinde Glarus Nord). Zurzeit beträgt die Waldfläche insgesamt 5.05 ha Wald.

Gegenstand einer separaten Vereinbarung mit der Gemeinde Glarus ist eine direkt angrenzende Waldfläche auf der Parzelle Nr. 850, GB Netstal, die 5.74 ha Wald umfasst.

3. Schutzziele

Angestrebt wird ein Naturwald ohne jegliche forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne eines Totalreservats.

- Schutz von seltenen Waldgesellschaften (Hirschzungen-Ahorn- und Turinermeister-Ahornwald);
- Erhalten und fördern bedrohter Pflanzen und Tierarten sowie ihrer Lebensräume;
- Zulassen von Wildnis und natürlichen Abläufen;
- Beitrag zum Schutz einer besonderen Landschaft (einsame Schlucht);
- Sensibilisierung der Menschen für die Werte der Natur und für natürliche Abläufe.

4. Massnahmen

Folgende Massnahmen sind in Absprache mit dem Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald und Naturgefahren und/oder nach Anzeichnung durch den Revierförster nach wie vor erlaubt:

- Nötigenfalls minimale Massnahmen zur Erhaltung der Schutzwirkung des Schutzwaldes, wenn sich ernsthafte Gefährdungen von anerkannten Schadenpotenzialen abzeichnen.
- Bekämpfung von Neophyten und anderer Schadorganismen, welche die Zielsetzung des Reservats oder Wälder ausserhalb des Reservats gefährden.

Weitere erlaubte Massnahmen, resp. Bedingungen:

- Eingriffe zur Regulierung der Schalenwildbestände;
- Grenzmarkierung, Beschriftungen und Info-Tafeln.

5. Abgeltung für Leistungen im öffentlichen Interesse

- a) Der Kanton leistet für den Nutzungsverzicht im Totalreservat Nesslenrunse eine einmalige Ertragsausfall-Erschädigung unter gebührender Berücksichtigung der Standorts- und Erschliessungsverhältnisse und der damit verbundenen Holzerntekosten. Als Grundlage für die Berechnung des Ertragsausfalls dienen die Richtlinien für die Schätzung von Waldwerten des Schweizerischen Forstvereins 1999.
Die einmalige Ertragsausfall-Erschädigung beträgt im vorliegenden Fall Fr. [REDACTED] Sie wird in den Forstreservefonds eingelegt.
- b) Besondere Eingriffe zum Schutz und zur Erhaltung des Waldreservates, die nicht mit den Zielen des Waldreservates in Konflikt kommen, werden nach ausgewiesenem Aufwand vom Kanton abgegolten. Leistungen Dritter müssen dabei in Abzug gebracht werden.
- c) Der Kanton sorgt für die Auszahlung der zugesicherten Förderungsbeiträge.

6. Weitere Verpflichtungen

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich, alle Massnahmen, die zielgerichtet und dem Reservatsgedanken förderlich sind, zu unterstützen und umgekehrt alle Massnahmen, die diesem Ziel abträglich sind, abzuwenden.

Übergeordnete Planungen wie Nutzungsplan und Richtplan sind nach Möglichkeit entsprechend zu ergänzen.

7. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2065 (50 Jahre). Die Vertragsparteien verhandeln vor Ablauf der Vereinbarung über deren allfällige Verlängerung und die zugehörigen Bedingungen und Abgeltung der Leistungen. Die Vereinbarung kann von der Gemeinde Glarus Nord vorzeitig gekündigt werden, wenn die rechtskräftigen Bewilligungen für den Abbau von Erdmaterial und Steinen vorliegt. In diesen Bewilligungen würde anerkannt, dass die öffentlichen Interessen am Materialabbau höher eingestuft werden als das Interesse an der Walderhaltung und somit des Waldreservats. Erhaltene finanzielle Abgeltungen für die Leistungen im Waldreservat wären von der Gemeinde Glarus Nord in angemessener Höhe (Dauer der Vereinbarung) dem Kanton zurück zu zahlen.

8. Rechtsnachfolge

Die Vereinbarung verpflichtet in den Schranken des öffentlichen Rechts auch die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Sie ist einem Rechtsnachfolger mit weiterer Überbindungsverpflichtung zu übertragen.

9. Beilagen

- Der beiliegende Plan 1:5'000 mit dem eingezeichneten Vereinbarungsgegenstand gemäss Ziffer 2 wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Übersichtskarte 1:5'000 mit Waldgesellschaften und Beiblatt zur Berechnung der Ertragsausfall-Entschädigung mit Tabelle E-00.

Glarus,

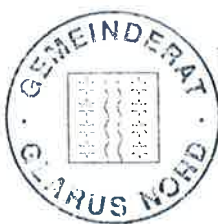
KANTON GLARUS
Departement Bau und Umwelt



Röbi Marti, Landammann

Niederurnen, Glarus Nord, *1.12.2015*

GEMEINDE GLARUS NORD



Martin Laupfer, Gemeindepräsident



Andrea Antonietti Pfiffner,
Gemeindeschreiberin

Diese Vereinbarung wird in 2 Exemplaren ausgefertigt:
(Eine Kopie geht an den zuständigen Revierförster)

Exemplar:

Waldreservat Nesslenrunse Mollis/Netstal

Niederurnen, Glarus Nord, **1.12.2015**

Gemeinde Glarus Nord

Laupper
Martin Laupper, Gemeindepräsident

Antoniethi
Andrea Antonietti Pfiffner, Geindeschreiberin

Glarus,

Kanton Glarus
Departement Bau und Umwelt

Mart
Robi Marti, Landammann

Legende

Perimeter vereinbartes Totalwaldreservat



Waldflächen im vereinbarten Totalreservat

Eigentum Gemeinde Glarus Nord

Eigentum Gemeinde Glarus (separate Vereinbarung)

Parzellengrenzen und Parz.-Nrn.



Waldfläche ausserhalb des vereinbarten Totalreservats



Schutzwald



Bodenbedeckung amtl. Vermessung

Strasse, Weg

Gewässer

Gebäude

25.09.2015



Waldreservat Nesslerunse Mollis/Netstal

Legende

Perimeter vereinbartes Totalreservat



Waldgesellschaften im vereinbarten Totalreservat

- 8 Waldhirschen-Buchenwald
- 12 Bingelkraut-Buchenwald
- 13 Bingelkraut-Buchenwald mit Linde
- 14 Typischer Seggen-Buchenwald
- 15 Bergseggen-Buchenwald
- 17 Steilhang-Buchenwald mit Reitgras
- 19 Tannen-Buchenwald mit Waldhainsimse
- 22 Hirschzungen-Ahornwald
- 24 Turinermeister-Ahornwald

Parzellengrenzen und Parz.-Nm.



Bodenbedeckung amtl. Vermessung

- Strasse, Weg
- Gewässer
- Gebäude

24.09.2015

